

Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsvereine a.G. e.V. an die BaFin zum Entwurf der MaGo, Konsultation 09/2016

Der Verband der Versicherungsvereine a.G. e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen, dass die BaFin zukünftig wesentliche Auslegungsentscheidungen in einem Rundschreiben bündelt. Allerdings sehen wir einige Inhalte kritisch. Prinzipiell geht das Rundschreiben an vielen Stellen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. So ist etwa die **Funktionstrennung bis auf Geschäftsleitungsebene** (Rz. 28) nicht im Solvency II-Regelwerk verankert. Gleichzeitig gefährdet der sehr hohe Detaillierungsgrad des Entwurfs den **prinzipienorientierten Ansatz** von Solvency II. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Schlüsselfunktionen (Abschnitt 9), sowie das Risikomanagementsystem (Abschnitt 10), hier konkret in Bezug auf die Anforderungen an das operationelle Risiko (Abschnitt 10.3), das Aktiv-Passiv-Management (Abschnitt 10.4) und das Liquiditätsrisiko (Abschnitt 10.6). Dadurch werden für die Unternehmen die Gestaltungsspielräume erheblich eingeschränkt und die Anwendung des **Proportionalitätsprinzips** durch unternehmensindividuelle Lösungen erheblich erschwert bzw. verhindert.

Das **Proportionalitätsprinzip** spielt nach Aussage des Abschnitts 4 der MaGo eine **erhebliche Rolle**. Um seine Wirksamkeit in der Praxis sicherzustellen und den vorhandenen Überbelastungen von kleinen Versicherungsunternehmen mit einfachem Risikoprofil durch Solvency II entgegenzuwirken, bedarf es **zielgerechter und wirksamer Erleichterungen**. Ohne diese Erleichterungen entsteht eine starke Wettbewerbsverzerrung. Langfristig könnten kleine Versicherungsunternehmen trotz einfacher Risikolage sogar aus dem Markt gedrängt werden. Dies würde sich negativ auf die Marktvielfalt und damit auf das Angebot für die Versicherungsnehmer auswirken und somit den Wettbewerb schwächen.

Der Verband der Versicherungsvereine e.V. schlägt als Gegenmaßnahme **konkrete Mindesterleichterungen** - bis hin zu Teilbefreiungen von Einzelanforderungen - für **kleine Versicherungsunternehmen unter Solvency II** vor. Der Kreis für die **Anwendung der Mindesterleichterungen** sollte analog zur **Befreiung von der Quartalsberichterstattung** (Artikel 35 SII-RL und § 45 VAG) ermittelt werden. Somit würde ein Marktanteil von maximal 20% erfasst werden. Zusätzlich würden Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens berücksichtigt.

Die Erleichterungen sollten in den MaGo abgebildet werden. Entsprechend sollte im Gliederungspunkt 2 und Gliederungspunkt 4 der MaGo auf einen neuen Abschnitt

verwiesen werden, der nur für den benannten Anwenderkreis gültig ist. In diesem **neuen Abschnitt** müssen aus unserer Sicht folgende Mindesteasierungen verankert werden:

Rz. 28 Bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen fallen, sollte die Funktionstrennung zwischen Risikoaufbau und Risikoüberwachung nicht bis auf Ebene der Geschäftsleitung verlangt werden. Die BaFin-Forderung der Trennung auf Geschäftsleiterebene ist zu streichen oder zumindest analog zur Regelung des MaRisk-Rundschreibens müssen flankierende Maßnahmen anstelle der Trennung zulässig sein.

Rz. 34 Bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen fallen, sollten jegliche Mindestinhalte für Leitlinien entfallen und eine freie und individuelle inhaltliche Ausgestaltung ermöglicht werden.

Rz. 42 Die gesamte Geschäftsleitung muss nicht jährlich die Geschäftsorganisation bewerten. Ein längerer Turnus von drei bis fünf Jahren sollte unter Proportionalitätsgesichtspunkten ausreichend sein. Darüber hinaus sollten Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden können.

Rz. 58 Wir halten hier für Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen fallen, längere Überprüfungszeiträume von bis zu 3 Jahren für vertretbar. Eine schriftliche Festlegung von Anlässen für Adhoc-Überprüfungen ist nicht nötig.

Rz. 62 Änderungen sollten zu dokumentieren sein. Eine Begründung muss jedoch unter Proportionalitätsaspekten nicht zwingend erfolgen.

Rz. 86 Bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen fallen, sollte die Ausübung von Schlüsselfunktionen durch Geschäftsleiter immer möglich sein. Die Anforderung an weitere Prüfungen bzw. Genehmigungen sollte entfallen. Die in der Randziffer definierten Kriterien sollten als erfüllt gelten, insbesondere dann, wenn der Geschäftsleiter nur eine einzige Schlüsselfunktion ausübt.

Rz. 87 Für Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen fallen, sollte die Kopplung von Schlüsselfunktionen grundsätzlich ohne ergänzende Nachweisungen erlaubt sein. Nachweisungen sollen nur in Ausnahmefällen, bei einem begründeten Verdacht der Aufsicht erfolgen. Eine Darstellung der dem Risikoprofil angemessenen Ausgestaltung ist nicht erforderlich.

Rz. 90 Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen (insbesondere der VMF) sind viel zu
bis 155, detailliert und müssen verschlankt werden, zumal Teilbereiche bei vielen
speziell kleineren Unternehmen des Schaden- und Unfallsegmentes keine
auch Anwendung/Notwendigkeit finden. So ist die Beschreibung des jeweiligen
Rz. 106, Aufgabenspektrums des VAG ausreichend.

107 **Bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen**
und **fallen, sollte die begründete Festlegung auf eine Berechnungsmethode mit**
109 **Validierung nach Rz. 107/109 ausreichen, eine prozessuale Trennung nach Rz. 106**
ist nicht zwingend erforderlich.

Rz. 113, Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, dass diese Randziffern nur für
114 Personenversicherer gelten, da bei Schaden- / Unfallversicherern kein
verantwortlicher Aktuar zu bestellen ist.

10., Rz. Die Vorgaben an das Risikomanagement sind zu detailliert, bei den unteren
156 ff. 20% des Marktes müssen ein regelmäßiges Monitoring sowie Stresstests der
vom Unternehmen als wesentlich definierten Risiken in regelmäßigen
Zeitabschnitten ausreichend sein.

Die Rz. 170 ist zu streichen, dieser Aspekt gilt nur für sehr große Versicherer.

Rz. 172 Bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von
Mindesteasierungen fallen, sollte eine Prüfung der Notwendigkeit von Key
Risk Indikatoren oder Key Performance Indikatoren entfallen. Hier sollte stets
pauschal angenommen werden, dass solche Indikatoren nicht notwendig sind.

Rz. 174 Der geforderte ALM-Prozess ist speziell für kleine Schadenversicherer und auch
bis 178 kleinere Krankenversicherer mit traditionellen Geschäftsmodell viel zu
detailliert. Insbesondere die Anforderungen der Punkte c.) (umfangreich
Prognoseberechnungen) und i.) (Soll-Ist-Vergleiche) sollten aus Rz. 177 für diese
Unternehmen entfallen, auch eine komplette Streichung wäre denkbar. Zudem
sollten Analysen, die im Rahmen des ALM-Prozesses durchgeführt wurden,
ebenfalls im ORSA-Prozess anwendbar sein: Wir bitten um Klarstellung, eine
doppelte Durchführung ist ohne Mehrwert und muss vermieden werden.

Rz. 183 Das Wort „unternehmensindividuelle“ bitte streichen, darüber hinaus sollte
klargestellt werden, dass zum Beispiel auch BaFin-Stresstests verwendet
werden dürfen.

Rz. 191 Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesteasierungen
fallen, brauchen keine eigenständige Bewertung der Kapitalanlagen
vornehmen, qualifizierte externe Ratings sind ausreichend.

Rz. 199 Eine angemessene Liquiditätsplanung und das Vorhalten einer angemessenen Liquiditätsreserve sind sinnvoll. Allerdings bedarf es bei kleinen Versicherungsunternehmen im Schaden-Unfall-Bereich mit einer hohen Rückversicherung und der damit vorliegenden RV-Schadenzahlungseinschüssen keine Liquiditätsstresstests. Diese Anforderung sollte für solche Unternehmen somit entfallen bzw. es genügen nachzuweisen, dass ein hoher Rückversicherungsschutz abgeschlossen wurde.

Rz. 205 Für Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesterleichterungen fallen, sollte pauschal angenommen werden, dass BaFin- und EIOPA-Stresstest als unternehmenseigene Stresstests verwendet werden können und es darüber hinaus keine weiteren Stresstest bedarf.

Rz. 219 Die geforderte Kapitalmanagement-Leitlinie sollte bei Unternehmen, die unter den Anwendungskreis von Mindesterleichterungen fallen, entfallen, wenn diese dauerhaft stabil und signifikant über 100% bedeckt sind.

Alternativ können die von uns vorgeschlagenen Erleichterungen **auch in den jeweiligen Abschnitten** verankert werden (analog zu Rz. 106 Satz 2).

Der **Verband der Versicherungsvereine a.G. e.V.** vertritt die Interessen von über 170 Mitgliedern, die alle die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit aufweisen und primär das Sachgeschäft betreiben, als Konsequenz also in der Regel über ein wenig komplexes Risikoprofil verfügen. Nur 20 unserer Mitgliedsvereine fallen seit dem 1.1.2016 unter den Anwendungsbereich von Solvency II, da sie ein Bruttobeitragsvolumen größer als 5 Mio. EUR vereinen. Von den 20 Mitgliedsunternehmen zeichnen 16 eine Bruttobeitragseinnahme, die zwischen 8,5 Mio. und 40 Mio. EUR liegt. Die anderen vier Versicherungsvereine liegen alle deutlich unter 500 Mio. EUR und sind damit aus Marktsicht immer noch sehr klein.

Alle uns angeschlossenen Versicherungsvereine sind nicht systemrelevant. Sie operieren ihrem jeweiligen Geschäftsmodell folgend mit einer sehr knappen Personaldecke. Entsprechend ergibt sich durch die Anforderungen von Solvency II ein enorm hohes Maß an nicht oder kaum erfüllbaren Aufgaben, die die bewährten Strukturen unserer Mitgliedsvereine (einige unserer Mitgliedsvereine haben eine jahrhundertlange Tradition und sind die Keimzelle des Versicherungswesens in Deutschland) nachhaltig gefährden könnten.

Der in der Solvency II Richtlinie enthaltene Grundsatz der Proportionalität, der Vereinfachungen für insbesondere unsere Häuser mit sich bringen soll, lässt aus unserer Sicht zu viel Raum für Interpretationen, was für ein kleineres Versicherungsunternehmen noch erfüllbar ist. Auch im Entwurf der MaGo vermissen wir eine eindeutige Klarstellung, dass insbesondere auch das Kriterium der Unternehmensgröße (selbstverständlich immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Komplexität des Risikoprofils) eine wesentliche Rolle spielt.